



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0188		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Mandatsniederlegung der Kreistagsabgeordneten Susanne Hastedt;
hier: Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG

Sachverhalt:

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht. Dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Die Kreistagsabgeordnete Susanne Hastedt hat mit Schreiben vom 05.05.2022 erklärt, dass sie auf ihr Mandat als Abgeordnete des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) verzichtet.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 NKomVG vorliegt. Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag der Abgeordneten Susanne Hastedt, Brockel, wird festgestellt.

Prietz



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0189		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Sachverhalt:

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch die Kreistagsabgeordnete Susanne Hastedt, Brockel, vom 05.05.2022 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich 4 – Personenwahl, Herrn Hartmut Wallin, Visselhövede, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Herr Wallin von mir benachrichtigt.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird der Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Landrat förmlich verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist er nach § 43 NKomVG auf die sich aus den §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Prietz



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0157		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	12	0	1
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Wiederwahl des Ersten Kreisrates

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Ersten Kreisrates und Allgemeinen Stellvertreters des Landrates Dr. Torsten Lühring (Beamter auf Zeit) endet am 30.04.2023. Nach § 108 und § 109 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Beamte auf Zeit auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten vom Kreistag für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit (hier: 01.05.2022) des Stelleninhabers stattfinden. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben; der Kreistag kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landrat beschließen von der Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen.

Der Erste Kreisrat Dr. Torsten Lühring hat in den vergangenen Jahren durch hohen persönlichen Einsatz und großes Engagement die ihm übertragenen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit von Landrat Hermann Luttmann (bis 31.10.2021) sowie zu meiner vollsten Zufriedenheit (seit 01.11.2021) erfüllt. Er hat das Dezernat IV mit den Bereichen Schulverwaltung und Kultur, Bauaufsicht und Bauleitplanung, Wasserwirtschaft und Straßenbau, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Abfallwirtschaft mit Tatkraft, Augenmaß und Erfolg geleitet und zukunftsorientiert weiterentwickelt. Dazu gehört u.a. die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schulstrukturen und des Gebäudebestandes einschl. der Einrichtung von Schulmensen, die Neuordnung des Schullastenausgleiches und der Kreisschulbaukasse, der Aufbau einer Bildungsregion, die Weiterentwicklung verschiedener Stiftungen mit Kreisbeteiligung, die Weiterentwicklung des ÖPNV sowohl in den Tarifstrukturen (VBN/ROW/HVV) als auch im Verkehrsangebot (landesbedeutsame Buslinie, ASTROW), die bürgerorientierte Begleitung von Genehmigungsverfahren und Schutzgebietsausweisungen, der Erhalt der Kreisstraßensubstanz, der Neubau von Ortsumfahrungen und Radwegen, Entsorgungssicherheit bei moderaten Abfallgebühren sowie der Aufbau von Kompetenzen im Bereich Erdgasförderung.

Ich schlage daher vor, den Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühring nach Ablauf seiner zweiten Amtszeit für weitere acht Jahre wiederzuwählen. Die Besoldung richtet sich gem. § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) nach der Einwohnerzahl des Landkreises und ist mit B 5 festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle des Ersten Kreisrates wird gem. § 109 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG wegen der beabsichtigten erneuten Wahl des derzeitigen Stelleninhabers Dr. Torsten Lühring nicht öffentlich ausgeschrieben.
2. Herr Dr. Torsten Lühring wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ersten Kreisrat gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.05.2023 und beträgt acht Jahre.

Prietz



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0168 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.06.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen; Aufnahme einer zusätzlichen Funktion der Kreisfeuerwehr

Sachverhalt:

Im Rahmen der Positivliste des § 1 Absatz 3 der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich Tätigen sind monatliche Pauschalen für bestimmte Funktionsträger/innen als Ersatz für deren Aufwendungen bzw. des Verdienstaufschlags festgelegt.

Nicht enthalten war bisher die Funktion des/der Fachberater/in Gefahrgut im Gefahrgutzug der Kreisfeuerwehr.

Der langjährige Fachberater Dr. Keusen (Wasserlabor, Amt 66) nimmt die Aufgabe seit 1989 als Mitarbeiter des Landkreises neben seiner hauptamtlichen Funktion wahr und erhielt dafür keine gesonderte Aufwandsentschädigung.

Da die Funktion zukünftig im (reinen) Ehrenamt von einer externen Kraft übernommen wird, soll dafür – vergleichbar anderer Funktionen der Kreisfeuerwehr – eine monatliche Pauschale gewährt werden.

Die Höhe der Pauschale orientiert sich am langjährigen Mittel der tatsächlichen Einsatzzeiten. Gleichzeitig ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich um eine beratende, also keine im Einsatzfall mit einer Entscheidungsbefugnis verbundene Tätigkeit handelt.

Es wird daher vorgeschlagen, die o.g. Funktion unter § 1 Absatz 3 Ziffer 1.19 einzufügen und hinsichtlich der Bemessung der Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 € zu gewähren.

Die Bestellung zum Fachberater Gefahrgut ist im Einzelfall mit Wirkung zum 01.06.2022 vorgesehen.

Haushaltsmittel würden über das Budget für Personalkosten zur Verfügung gestellt.

Die vorstehend genannte Ergänzung ist in den anliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Prietz

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstausfall gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach Abs. 3, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger für den Landkreis tätig werden.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	1.000 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	240 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	450 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	450 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	450 €
1.6	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	235 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	235 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	235 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 1	100 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 2	100 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 3	100 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	165 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	165 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	165 €
1.15	Leiter Gefahrgutzug	165 €
1.16	Leiter Mobile Einsatzleitung	165 €
1.17	Zugführer Versorgungszug	165 €
1.18	Kreisfrauensprecherin (Feuerwehr)	165 €
1.19	Fachberater / Fachberaterin Gefahrgut	100 €
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
2.2	Landschaftswart für ein Schutzgebiet	80 €
2.3	Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
3.1	Leiter Medienzentrum Bremervörde	220 €
3.2	Leiter Medienzentrum Rotenburg	220 €
4.	Kreisjägermeister	525 €
5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €

6. Integrationsbeauftragter 330 €

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(5) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst als zusätzlicher Notarzt tätig, erhält er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(6) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Dienstplanstunde.

(7) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(8) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG´en) und die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaften erhalten im Einsatzfall folgende Aufwandsentschädigungen:

Schnelleinsatzgruppen (SEG´en)	23,00 €/Stunde
Bereitschaften	10,00 €/Stunde.

In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(9) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Für die erste Einsatzstunde	35,00 €/Stunde.
Für jede weitere angefangene halbe Stunde	12,00 €/Stunde.

(10) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	15,00 €/Stunde
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	20,00 € Stunde

(11) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:

Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten	
– ehrenamtlichen Sprachmittler	15 €
– ehrenamtlichen Feuerwehrkreisausbilder	11,50 €
– ehrenamtlichen Feuerwehrfahrlehrer	20 €

(12) Die Betreuer/innen bei einer kreiseigenen Ferienfreizeit für Kinder erhalten für ihre Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung von 250 €.

(13) Der/Die Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

(14) Die im § 1 Abs. 5 bis 11 aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen erhalten im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(15) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstausschlag erhalten in folgender Höhe

- | | |
|---|--------------|
| a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates: | 250 € / Jahr |
| b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende: | 150 € / Jahr |
| c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende: | 150 € / Jahr |
| d) Jedes ordentliche Mitglied: | 75 € / Jahr |

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.06.2022?** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012, zuletzt geändert am 21.12.2021, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0148 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022
Termin	Beratungsfolge:	
04.05.2022	Kreisausschuss	
23.06.2022	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung;
hier: Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 S. 2 NKomVG

Sachverhalt:

Folgender überplanmäßiger Aufwendung für das Haushaltsjahr 2021 ist im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 89 S. 2 NKomVG zugestimmt worden:
Überplanmäßige Aufwendungen für die Verdienstaussfallentschädigungen in Höhe von 417.000,00 € im Teilhaushalt 6 „Gesundheit“, bei Produkt 41.4.02 „Gesundheitsvorsorge und Gutachterwesen“, unter Zeile 19 des Ergebnishaushaltes „Sonstige ordentliche Aufwendungen“.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind erhebliche Ansprüche auf Verdienstaussfallentschädigungen nach § 56 IfSG entstanden. Hierbei handelt es sich um eine Leistung, deren Bearbeitung und Auszahlung vom Landkreis vorgenommen wird, allerdings vollumfänglich vom Land erstattet wird. Im Haushaltsjahr 2020 hat das Land eine Abschlagszahlung in Höhe von 500.000,00 € vorgenommen, demgegenüber standen 2020 Aufwendungen in Höhe von ca. 83.000,00 €. Um die anstehenden Ansprüche erbringen zu können, musste der Ansatz umgehend überplanmäßig erhöht werden.

Deckung:
Mehrerträge durch höhere Schlüsselzuweisungen im Teilhaushalt 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, bei Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“, unter Zeile 2 des Ergebnishaushaltes „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“.

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0159 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde hat sich bereit erklärt, die Beschaffung eines Schüler-Fagotts mit einem Betrag von bis zu 5.000,00 € zu unterstützen

Für die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € liegt die Zuständigkeit beim Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung von der Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde in Höhe von bis zu 5.000,00 € für die Beschaffung eines Schüler-Fagotts für die Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0161 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Mit Drucksachen-Nr. 2016-21/1267 wurde der Annahme von erwarteten Zuwendungen für das Jahr 2021 zugestimmt.

Nachstehend werden die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen aufgeführt:

Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg
- für die Begabtenförderung 15.000,00 €
- für den KAOS-Workshop 494,50 €
- für „Jugend musiziert“ 1.000,00 €

Landesverband der Musikschulen
- als Finanzhilfe 58.225,53 €
- für Projekt „Wir machen die Musik“ 5.940,00 €
- für digitale Ausstattung 7.733,19 €
- Gage für Young proff 560,00 €

Für das Jahr 2022 werden für den Bereich der Kreismusikschule folgende Zuwendungen erwartet:

Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg
- für die Begabtenförderung 15.000,00 €
- für den KAOS-Workshop 872,00 €

Landesverband Nds. Musikschulen
- als Finanzhilfe
(als Finanzhilfe und für studiumvorbereitende Ausbildung) 20.000,00 €
- für Projekt „Wir machen die Musik“ 54.000,00 €

Landschaftsverband Stade
- für KAOS Workshop

2.947,00 €

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der im Jahr 2021 erhaltenen Zuwendungen wird zugestimmt. Gleichzeitig wird der Annahme der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Zuwendungen gemäß Sitzungsvorlage die Zustimmung erteilt.

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11.3_____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0160 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Berufsbildenden Schulen Rotenburg (Wümme) haben im 1. Quartal 2022 vom Förderverein der BBS Rotenburg (Wümme) eine Kreissäge im Wert von 12.800,00 € erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist.

Für die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Kreissäge im Wert von 12.800,00 € vom Förderverein der Berufsbildenden Schulen Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Prietz



Beschlussvorlage Straßenverkehrsamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0150/1 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Taxitarife im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die vom Taxigewerbe im Pflichtfahrgebiet Landkreis Rotenburg (Wümme) zu erhebenden Tarife werden in der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs verbindlich festgesetzt. Die letztmalige Anpassung der Tarife erfolgte zum 01.02.2015.

Bereits seit Jahren befassen sich die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden, die einen gemeinschaftlichen Taxitarif festgesetzt haben, mit der Anpassung. Insbesondere aufgrund der mehrfachen Anhebung des Mindestlohnes und allgemeiner Preissteigerung beantragte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe (GVN) am 15.03.2021 die Anhebung der Beförderungsentgelte und des Zuschlags für Großraumtransporte sowie die Einführung eines Rollstuhlzuschlags für nicht umsetzbare Rollstühle.

Aufgrund der Pandemie und der nicht seriös vorhersehbaren Auswirkungen wurde die Überarbeitung eine Zeitlang zurückgestellt; die existierenden Tarife befinden sich landesweit nach wie vor im mittleren Bereich.

Ende Januar 2022 wurde das Unternehmen Linne & Krause mit der Überarbeitung eines bereits im März 2020 erstellten Gutachtens beauftragt, dessen Ergebnis hier seit dem 22.04.2022 vorliegt (Anlage 1).

Im Ergebnis schlägt der Gutachter eine Anpassung der Tarife vor, die über dem Antrag des GVN liegt, aber noch unterhalb der aktuellen Kostensteigerung, weil auch die Kaufkraft der Fahrgäste sinkt.

Im Rahmen der Anhörung wurden von Fachbehörden, Gewerkschaft und Kommunen keine Einwände vorgetragen. Die Unternehmen sprechen sich deutlich für eine Erhöhung auch im vorgeschlagenen Rahmen aus.

Einzig der vorgeschlagene „Rollstuhlzuschlag“ ist sowohl innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) als auch in den Nachbarlandkreisen sowohl inhaltlich als auch der Höhe nach strittig. Gestrichen wurde der Zuschlag jedoch bisher aus keinem Verordnungsentwurf. Der Behindertenbeauftragte spricht sich aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich gegen einen Zuschlag aus. Vom GVN beantragt ist ein Zuschlag in Höhe von 15 Euro, vorgeschlagen vom Gutachter sind 7 Euro. Aus der Unternehmerschaft kommt der Wunsch nach einem höheren Zuschlag, weil die Fahrten mit Fahrgästen, die im Rollstuhl sitzend in das Fahrzeug umgesetzt werden, in der Regel auch nach dem Ausstieg begleitet werden und der hohe Aufwand – neben den höheren Anschaffungskosten für die Fahrzeuge – den Zuschlag rechtfertige.

Zum gewünschten Inkrafttreten gibt es kein einheitliches Meinungsbild. Hier sollte der in den Nachbarlandkreisen ebenfalls favorisierte 15.08.2022 zum Tragen kommen.

Beschlussvorschlag:

Die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Prietz

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom _____ folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2014 (bekanntgemacht am 31.12.2014 auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter der Adresse: www.lk-row.de) wird wie folgt geändert:

Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der **Grundpreis** für jede Fahrt beträgt **6,30 Euro**
In diesem Preis ist eine **Beförderungsstrecke** von **800 Metern** oder eine **Wartezeit** von **208 Sekunden** enthalten.
2. Das Entgelt für die **Fahrleistung** je **38,46 Meter** gefahrene **Wegstrecke** beträgt **0,10 Euro** (2,60 Euro/ km)
3. Für eine vom Besteller verursachte **Leerfahrt** beträgt das Entgelt **6,30 Euro**.
4. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem **Großraumtaxi** beträgt **7,00 Euro**, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
5. Der Zuschlag für eine angeforderte Fahrt mit einem Fahrgast, der **im Rollstuhl sitzend** befördert wird und nicht auf einen Fahrgastplatz umgesetzt werden kann, beträgt **7,00 Euro**.

§ 7

Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je **10 Sekunden** ein Entgelt in Höhe von **0,10 Euro** (=36 Euro/ Stunde) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **15.08.2022** in Kraft.



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0140 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.04.2022	Schulausschuss	14	0	4
04.05.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Einrichtung einer Dualen Berufsschule Fachinformatiker(in), Fachrichtungen Anwendungsentwicklung und Systemintegration, an den Berufsbildenden Schulen in Zeven

Sachverhalt:

Die beiden o. g. Bildungsgänge werden seit fast 20 Jahren von den Berufsbildenden Schulen in Bremervörde angeboten. Aus personalorganisatorischen Gründen ist die Fortsetzung der Beschulung dort nicht möglich. Aufgrund der hohen Zukunftsbedeutung dieser Bildungsgänge und zur Sicherstellung der weiteren Entwicklung der Digitalisierung mittelständischer und großer Handwerksbetriebe sollte die Ausbildung im Beruf des Fachinformatikers möglichst im Landkreis Rotenburg (Wümme) fortgesetzt werden können.

Deshalb möchten die Berufsbildenden Schulen Zeven die beiden Bildungsgänge ab dem Schuljahr 2022/2023 anbieten. Die Schule hat bereits in den beiden vorangegangenen Schuljahren die Ausbildung in Bremervörde unterstützt. Die personellen Kapazitäten sowie die sächlichen Ressourcen sind vorhanden. Zudem werden nach Einschätzung der Schule die für die Bildung der Fachklassen erforderlichen Mindestschülerzahlen erreicht werden. In seiner Sitzung am 07.03.2022 hat der Schulvorstand der Berufsbildenden Schulen Zeven beschlossen, den Schulträger um die Beantragung der schulorganisatorischen Genehmigung nach § 106 NSchG zu ersuchen.

Aus zeitlichen Gründen musste die Antragstellung bereits vor der Sitzung des Kreistages erfolgen. Zur Vorbereitung der Antragstellung waren die umliegenden Schulträger, der Kreiselternrat sowie der Kreisschülerrat zu beteiligen. Im Rahmen der Anhörung haben sich die Landkreise Stade, Cuxhaven, Heidekreis und Osterholz zurückgemeldet; Bedenken wurden dabei letztendlich nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf schulorganisatorische Genehmigung zur

1. Aufhebung der Bildungsgänge „Berufsschule Fachinformatiker(in), Fachrichtungen Anwendungsentwicklung und Systemintegration“ an den Berufsbildenden Schulen in Bremervörde sowie
 2. Einrichtung dieser Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen in Zeven
- wird zugestimmt.

Prietz



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0140 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.04.2022	Schulausschuss	14	0	4
04.05.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Einrichtung einer Dualen Berufsschule Fachinformatiker(in), Fachrichtungen Anwendungsentwicklung und Systemintegration, an den Berufsbildenden Schulen in Zeven

Sachverhalt:

Die beiden o. g. Bildungsgänge werden seit fast 20 Jahren von den Berufsbildenden Schulen in Bremervörde angeboten. Aus personalorganisatorischen Gründen ist die Fortsetzung der Beschulung dort nicht möglich. Aufgrund der hohen Zukunftsbedeutung dieser Bildungsgänge und zur Sicherstellung der weiteren Entwicklung der Digitalisierung mittelständischer und großer Handwerksbetriebe sollte die Ausbildung im Beruf des Fachinformatikers möglichst im Landkreis Rotenburg (Wümme) fortgesetzt werden können.

Deshalb möchten die Berufsbildenden Schulen Zeven die beiden Bildungsgänge ab dem Schuljahr 2022/2023 anbieten. Die Schule hat bereits in den beiden vorangegangenen Schuljahren die Ausbildung in Bremervörde unterstützt. Die personellen Kapazitäten sowie die sächlichen Ressourcen sind vorhanden. Zudem werden nach Einschätzung der Schule die für die Bildung der Fachklassen erforderlichen Mindestschülerzahlen erreicht werden. In seiner Sitzung am 07.03.2022 hat der Schulvorstand der Berufsbildenden Schulen Zeven beschlossen, den Schulträger um die Beantragung der schulorganisatorischen Genehmigung nach § 106 NSchG zu ersuchen.

Aus zeitlichen Gründen musste die Antragstellung bereits vor der Sitzung des Kreistages erfolgen. Zur Vorbereitung der Antragstellung waren die umliegenden Schulträger, der Kreiselternrat sowie der Kreisschülerrat zu beteiligen. Im Rahmen der Anhörung haben sich die Landkreise Stade, Cuxhaven, Heidekreis und Osterholz zurückgemeldet; Bedenken wurden dabei letztendlich nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf schulorganisatorische Genehmigung zur

1. Aufhebung der Bildungsgänge „Berufsschule Fachinformatiker(in), Fachrichtungen Anwendungsentwicklung und Systemintegration“ an den Berufsbildenden Schulen in Bremervörde sowie
 2. Einrichtung dieser Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen in Zeven
- wird zugestimmt.

Prietz



Beschlussvorlage Sozialamt / Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0164		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.06.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Vorstellung des 1. Örtlichen Pflegeberichtes im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 des niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) sind die Landkreise verpflichtet, einen Pflegebericht zu erstellen: „Die Landkreise und die kreisfreien Städte erstellen für ihr Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung. Die Pflegeberichte enthalten Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur und zu deren Anpassung an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. Sie enthalten auch Vorschläge, wie durch Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Rehabilitation sowie der häuslichen Pflege Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit vermieden, verlangsamt oder vermindert werden sollen. Bei Erstellung der örtlichen Pflegeberichte sind der Landespflegebericht nach § 2 und die Pflegestatistiken nach § 109 SGB XI zu berücksichtigen. Außerdem soll der aktuelle Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung bei der Erstellung der örtlichen Pflegeberichte berücksichtigt werden.“

Mit der Erstellung des Pflegeberichtes ist die Firma BFS Service GmbH aus Köln beauftragt worden. Diese hat den anliegenden Pflegebericht u.a. mittels Befragen verschiedener Pflegeakteure erarbeitet. In dem Bericht, der in der Sitzung vorgestellt werden soll, ist neben den gesetzlich vorgesehenen Inhalten seitens des Landkreises auch das Thema Corona und die Auswirkungen auf die Pflege im Landkreis aufgenommen worden.

Insgesamt zeigt der vorliegende Pflegebericht auf, dass es im Landkreis Rotenburg (Wümme) (noch) eine tragfähige Pflegestruktur gibt. Die Prognosen weisen jedoch darauf hin, dass eine Weiterentwicklung unbedingt notwendig ist, um die zukünftigen Herausforderungen angesichts der Bevölkerungsentwicklung zu bewältigen.

Im Bericht werden die folgenden Handlungsansätze benannt:

- Netzwerkarbeit
- Gesundheits- und Pflegepersonal
- Aus- und Fortbildung
- Familiäre Pflege

Es ist beabsichtigt, auf Basis des örtlichen Pflegeberichtes und der dort definierten Handlungsfelder in einer Arbeitsgruppe – bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit sowie der Verwaltung - ein strategisches Handlungskonzept für den Bereich der Pflege zu erarbeiten und die Thematik einer strukturierten Bearbeitung zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Der örtliche Pflegebericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Es soll ein strategisches Handlungskonzept erarbeitet und regelmäßig über dessen Umsetzungsstand im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit berichtet werden.

Prietz



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0167 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.06.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	12	0	0
09.06.2022	Kreisausschuss	10	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Freiwillige Förderung im sozialen Bereich;
hier: Förderung der Tafeln im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die drei Tafeln im Landkreis Rotenburg (Wümme) erhalten jährlich nach der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“ eine Fördersumme zur Unterstützung ihrer Arbeit. In seiner Sitzung vom 09.12.2015 hat der Kreisausschuss diesbezüglich den Grundsatzbeschluss getroffen, dass für jede Hauptausgabestelle der Tafeln eine Förderung in Höhe von 4.000 € und für jede Nebenausgabestelle eine Förderung in Höhe von 1.000 € gewährt wird. Für die o.g. Tafeln ergibt dies eine Jahresförderung in Höhe von 17.000 €.

Verein/Organisation	Hauptausgabestelle	Nebenausgabestelle	Förderung bis 2022
TANDEM e.V.	Bremervörde	Gnarrenburg	5.000 €
Kirchenkreis BRV-ZEV	Zeven	Sittensen, Tarmstedt	6.000 €
Rotenburger Tafel e.V.	Rotenburg (Wümme)	Scheeßel, Visselhövede	6.000 €
Summe/Jahr			17.000 €

Die Höhe dieser Förderung ist seither unverändert geblieben.

Aus den Verwendungsnachweisen der letzten Jahre lässt sich hinsichtlich der Kostenentwicklung eine durchaus unterschiedliche Entwicklung entnehmen:

- Tafel Zeven: Deutlich steigende Kosten, deutlich steigende direkte Eigenmittel
- Tafel Bremervörde: Kaum steigende Kosten, deutlich steigende Eigenmittel
- Tafel Rotenburg: Steigende Kosten, keine steigenden direkten Eigenmittel

Eine höhere Fördersumme hat bisher lediglich die Tafel in Rotenburg (Wümme) beantragt und begründet dies mit höheren Kosten zur Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Gleichwohl wiesen die Verwendungsnachweise bisher regelmäßig einen Überschuss aus.

Dem Anstieg des Verbraucherindex der letzten Jahre Rechnung tragend soll eine Anhebung der Fördersumme erfolgen. Die neu festgelegten Summen sollen für die nächsten Jahre eine zweckentsprechende Förderung sicherstellen, so dass sowohl die Tafeln als auch der Landkreis mit einer festen Summe planen können, ohne dass eine jährliche Steigerung geprüft werden muss.

Die Förderung der Hauptausgabestellen soll um jeweils 1.000 € auf 5.000 € und die Förderung der Nebenausgabestellen um jeweils 500 € auf 1.500 € steigen. Dies ergibt ab dem Haushaltsjahr 2023 eine Anhebung der Förderung um insgesamt + 5.500 € auf neu 22.500 €.

Verein/Organisation	Förderung alt bis 2022	Förderung neu ab 2023	Steigerung
TANDEM e.V.	5.000 €	6.500 €	+ 1.500 €
Kirchenkreis BRV-ZEV	6.000 €	8.000 €	+ 2.000 €
Rotenburger Tafel e.V.	6.000 €	8.000 €	+ 2.000 €
Summe	17.000 €	22.500 €	+ 5.500 €

Beschlussvorschlag:

Ab dem Haushaltsjahr 2023 erhalten die Tafeln im Landkreis Rotenburg (Wümme) für jede Hauptausgabestelle eine freiwillige Förderung im sozialen Bereich nach Verwaltungshandreichung in Höhe von 5.000 € und für jede Nebenausgabestelle eine Förderung in Höhe von jeweils 1.500 €.

Prietz



Beschlussvorlage Dezernat III Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0135/2 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.06.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
09.06.2022	Kreisausschuss			
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.03.2022: Kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsartikeln an allen kreiseigenen Schulen, Behörden und öffentlichen Gebäuden

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion im Kreistag hat am 02.03.2022 den anliegenden Antrag zur kostenfreien Bereitstellung von Menstruationsartikeln in öffentlichen Gebäuden gestellt. Dieser wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2022 zur Beratung an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Antrag die Übernahme einer neuen, freiwilligen Aufgabe für den Landkreis beinhaltet, für die bereits in verschiedenen Gesetzen finanzielle Regelungen für die Beschaffung von Menstruationsartikeln bestehen.

Der Bundesgesetzgeber hat für Menschen ohne ausreichendes Einkommen die Möglichkeit geschaffen, finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand unter anderem auch für die Anschaffung von Menstruationsartikeln zu erhalten. So erhalten z. B. leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II und SGB XII Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, soweit sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Hierzu wird ein Regelbedarf gezahlt, der insbesondere Ernährung, Kleidung sowie Körperpflege einschließlich Hygieneartikel und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfasst (§ 20 SGB II, § 27a SGB XII). Der Regelbedarf ist ein pauschaler Geldbetrag, der der leistungsberechtigten Person zur eigenverantwortlichen Verwendung ausgezahlt wird. Der Regelbedarf ist damit – unabhängig von der Höhe einzelner Bestandteile - als monatliches Gesamtbudget zu betrachten.

Die Bemessung des Regelbedarfs beruht auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Dabei bleiben die Daten von Personen, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, unberücksichtigt. Aus den Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte werden die Regelbedarfe ermittelt. Statistisch wird u. a. gewährleistet, dass zum einen die Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach den benannten Gesetzen das statistische Ergebnis nicht verzerren und zum anderen in die Bemessung der Regelbedarfe geschlechts- und altersspezifische Belange einfließen.

Die Aufwendungen für Menstruationsartikel werden Menschen ohne ausreichendes Einkommen über die bestehenden Leistungsgesetze abgedeckt. Die nächste Erhebung der Verbrauchsstichprobe ist im Jahr 2023 vorgesehen. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Bundesregierung zum Jahr 2023 die Einführung eines Bürgergeldes sowie einer Kindergrundsicherung plant. Referenten- oder Gesetzesentwürfe sind hierzu noch nicht bekannt, insofern bestehen aktuell politische Möglichkeiten, die (finanzielle) Thematik dort einzubringen.

Die Kosten für die Anschaffung von Spendern sowie Menstruationsartikeln würden sich bei einer ersten Ausstattung aller kreiseigenen 90 (Damen-)Schul-WCs auf ca. 13.500 € (netto) und in den 64 Damen-WCs der Verwaltungsgebäude auf ca. 10.000 € (netto) belaufen.

Eine Kalkulation der laufenden Kosten lässt sich nicht aufstellen. Diese hängt von vielen Faktoren ab, die sich vorab nicht bestimmen lassen. So lässt sich z. B. schwer abschätzen, wie viele Personen das Angebot in welcher Intensität nutzen werden. Soweit die Befüllung der Spender durch Reinigungskräfte geschehen soll, fallen zusätzlich Vertrags-/Personalkosten an.

Zu bedenken ist zudem, dass auch beim Aufstellen von vandalismussicheren Spendern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Menstruationsartikel nicht dem Zweck entsprechend verwendet werden und z. B. in den Gebäuden zusätzlichen Unterhaltungs- bzw. Reinigungsaufwand nach sich ziehen. An manchen Standorten besteht bereits jetzt das Problem für die externen Dienstleister, Reinigungskräfte zu gewinnen. In der regelmäßigen Dienstbesprechung mit den Schulleitungen begegnete man dem Thema zudem mit Zurückhaltung. In einer Schule werden bereits heute (gesponserte) Menstruationsartikel durch die Schülerfirma gegen eine geringe Schutzgebühr ausgegeben.

Aus den vorgenannten Gründen begegnet der vorliegende Antrag seitens der Verwaltung insgesamt erheblichen Bedenken.

Sollte der Kreistag mehrheitlich zu der Enttabuisierung des Themas Menstruation Handlungsbedarf sehen, wird alternativ vorgeschlagen, Menstruationsartikel bedarfsbezogen an zentraler Stelle in den Gebäuden (z. B. Zentrale in den Kreishäusern, Schulsekretariate, Schulsozialarbeit) vorzuhalten und in allen Damen-WCs der kreiseigenen Gebäude Aushänge mit entsprechenden Hinweisen anzubringen. Bezüglich der Schulen müsste Einvernehmen mit den Schulleitern zu diesem Verfahren bestehen. Ebenso bestünde die Möglichkeit, bei den Schulen für eine deutlichere Sensibilisierung zu diesem Thema im (Sexualkunde-)Unterricht in den entsprechenden Altersklassen oder über die Schulsozialarbeit zu werben und alle Handlungsmöglichkeiten bei einem „ungeplanten“ Auftreten der Menstruation aufzuzeigen.

Der **Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit** hat sich in seiner Sitzung am 02.06.2022 mit der Angelegenheit befasst.

Bei der Abstimmung über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wurde dieser mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen) abgelehnt. Anschließend wurde der Änderungsantrag der CDU/FDP/WFB/BLZG/FW-Gruppe vom 30.05.2022 einstimmig (7 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen) zur Beschlussfassung empfohlen.

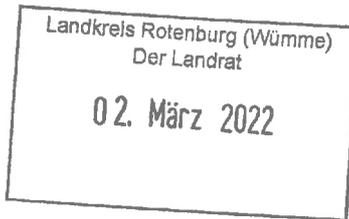
In seiner Sitzung am 09.06.2022 hat der **Kreisausschuss** den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion mehrheitlich (2 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen) abgelehnt. Der Änderungsantrag der CDU/FDP/WFB/BLZG/FW-Gruppe vom 30.05.2022 wurde einstimmig (7 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen) dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

Prietz

Joy Rosenberg
Mückenburg 13
27404 Zeven

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg



Kreistagsabgeordnete

0151-23770848

rosen.joy2002@gmail.com

Scheeßel, 02.03.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

Mädchen bekommen zwischen dem elften und vierzehnten Jahr die Periode. Bis zur Menopause haben Mädchen und Frauen durchschnittlich 500-mal ihre Regelblutung. Für nicht wenige -gerade jüngere Frauen und Mädchen- ist dies eine unangenehme und schamvolle Situation besonders dann, wenn die Regel „ungeplant“ auftritt und man sich nicht behelfen kann. Im Zweifel werden dann notgedrungen Toilettenpapierreste oder Taschentücher genommen, weil diese im Gegensatz zu Menstruationsartikeln frei zugänglich sind. Deshalb sollten diese Artikel in den öffentlichen Einrichtungen und ganz besonders an Schulen im Landkreis Rotenburg kostenfrei bereitgestellt werden.

Dies vorausgeschickt stelle ich namens und im Auftrage der SPD-Fraktion den folgenden **Antrag:**

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg stellt an allen kreiseigenen Schulen, Behörden und öffentlichen Gebäuden Menstruationsartikel kostenfrei bereit.
2. Die Bereitstellung erfolgt in hygienischen und Vandalismus sicheren Spendern.

Begründung:

Mit der Senkung der Mehrwertsteuer auf Menstruationsartikel von 19 auf 7 Prozent wurde in Deutschland bereits der erste Schritt gemacht. Ein guter Schritt in die richtige Richtung. Kanada, Irland und Australien haben die Mehrwertsteuer auf solche Artikel sogar gänzlich abgeschafft. Von sog. „Periodenarmut“ wird gesprochen, wenn sich Menschen mit geringen Einkommen und dem ALG-2-Regelsatzes schwerlich mit Hygieneartikeln versorgen können. Geschätzten Kosten von 15,00€ monatlich für Menstruationsartikel steht ein Regelsatz von 17,32€ bei alleinerziehenden Personen gegenüber. Dabei sind andere Produkte, die im Zusammenhang mit der Regel gebraucht werden, noch nicht berücksichtigt. Dieser Belastung von Mädchen und Frauen müssen wir als Politik begegnen. Niemand darf auch noch sozial und finanziell benachteiligt werden, der durch Menstruation ohnehin schon belastende Erfahrungen macht.

Wir sollten dem Beispiel Schottlands folgen, das seit Ende 2020 in ihren öffentlichen Einrichtungen Menstruationsartikel kostenfrei zur Verfügung stellt.

Adressaten

- LR
- Kreistag
- AfSAG
- KA
- KT

.../...

Mit freundlichem Gruß


Joy Rosenberg

Von: "Marsha Weseloh" <marsha_weseloh@gmx.de>

Gesendet: 30. Mai 2022 17:16

An: "Prietz Marco" <landrat@lk-row.de>

Cc: "Eike Holsten" <e.holsten@eike-holsten.de>, "Michaela Holsten" <michaela.holsten@web.de>

Betreff: WG: Antrag zu TOP 8 im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit - 02.06.2022

Sehr geehrter Landrat Prietz,

für die kommende Ausschusssitzung für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 2.06.2022 möchte die Mehrheitsfraktion zur TOP 8: "Antrag der SPD-Fraktion: Kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsartikeln an kreiseigenen Schulen, Behörden und öffentlichen Gebäuden" einen neuen Beschlussvorschlag einreichen.
Inkl. der Bitte diesen an den Kreistag weiterzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Schülervertretungen an Kreisschulen können - entsprechend des Beispiels am Gymnasium Sottrum - Periodenboxen in ihrer Schule bereit stellen. Über den Standort befinden Schülervertretungen und Schulleitung eigenverantwortlich. Der Landkreis stellt über die Sekretariate Menstruationsartikel zur Verfügung.

Der Vorschlag soll den Bedürfnissen an den Schulen möglichst praktikabel begegnen. Die Begründung erfolgt im Ausschuss mündlich.

Vielen Dank + Grüße

Marsha Weseloh
stv. CDU-Fraktionsvorsitzende

Wenkeloh 2a
27383 Scheeßel

0173-7428828



Beschlussvorlage Jugendberufszentrum Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0171 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.06.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Nachfolge des Projektes "Praxisverbund" aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Maßnahme) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Angebot „Praxisverbund“ ist ein Projekt des Jugendberufszentrums, das durch die NBank im Rahmen der ESF-Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“ gefördert wird. Das Projekt „Praxisverbund“ endet zum 31.12.2022. Der Schwerpunkt des Projektes, berufspraktische Lernprozesse am Übergang zu begleiten, wird erfolgreich umgesetzt. Durch die in dem Projekt eingesetzten Praxiscoaches an den Schulen konnte das Ziel des Projektes, durch vorgelagerte Praktika von Schülerinnen und Schülern in Unternehmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) den passenden Ausbildungsweg zu finden, erfüllt werden. Die Einschränkungen der Corona-Pandemie haben den geplanten Projektablauf jedoch beeinflusst, da der Zugang zu den Schulen (und damit das Erreichen der Zielgruppe) beschränkt war. Zudem waren Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen mit der Bewältigung des Unterrichtsalltags während der Corona-Pandemie stark eingebunden. Auch reagierten die Unternehmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wegen der Auswirkungen der Pandemie auf die Möglichkeit, Praktika anzubieten, zum Teil verhalten. Vielfach stand die Bewältigung der wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund der Pandemie bei den Unternehmen im Fokus. Außerdem waren große Veranstaltungen zur weiteren Bewerbung von Praktika problematisch.

Der Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler am Übergang von Schule Beruf ist auch aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie aktueller denn je, sodass beabsichtigt ist, einen Antrag auf Förderungen eines Nachfolgeprojektes für das Projekt „Praxisverbund“ bei der NBank zu stellen.

Das Nachfolgeprojekt soll auf den Ergebnissen des Projekts „Praxisverbund“ aufbauen. Die geschaffenen Strukturen und die Inhalte des Projektes „Praxisverbund“, die wegen der Corona-Beschränkungen nicht haben stattfinden können, sollen in der Neukonzeption aufgenommen und um Lösungsansätze ergänzt werden, die insbesondere die Auswirkungen der Pandemie berücksichtigen. Die inhaltliche Konzeption eines neuen Projektes soll um die im Rahmen des Projektes „Praxisverbund“ entstandenen Ergebnisse, wie dem Praxismonitor, die Feedback-App und um die Pop-up Days ergänzt werden.

Die Antragstellung eines Nachfolgeprojektes für das Projekt „Praxisverbund“ muss bis zum 30.09.2022 erfolgen. Rechtliche Grundlage ist aktualisierte ESF-Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“. Das Niedersächsische Kultusministerium fördert demnach Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung mit dem Fokus auf Schulen und Schüler/innen. Dazu nutzt das Land Niedersachsen Fördergeld aus dem Haushalt des Landes Niedersachsen und dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Einer der Schwerpunkte der geförderten innovativen Projekte, soll die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben und die Bedeutung des Schulpraktikums nachhaltig für die Berufswahlentscheidung steigern. Das geplante Nachfolgeprojekt des Projektes „Praxisverbund“ ersetzt nicht den schulischen Auftrag im Zusammenhang mit den Schulpraktika, sondern steht neben diesem und geht mit seinen Inhalten und Angeboten als Teil der Gestaltung des Übergangs Schule in den Beruf über diesen hinaus. Das bisherige Ziel des Projekts „Praxisverbund“ mit der Erhöhung des Anteils der Abgangsschüler aus der Sekundarstufe 1 der allgemeinbildenden Schulen, die nach der zehnten Klasse eine betriebliche Ausbildung in den Unternehmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) beginnen, soll im Kern weiterverfolgt werden. Derzeit nehmen eine Minderheit der Abgangsschüler/innen nach Klasse 10 eine betriebliche Ausbildung in der regionalen Wirtschaft auf. Es ist zu befürchten, dass sich diese Tendenz durch die Corona-Pandemie weiter verstärkt. Aus Rückmeldungen der Ausbildungsbetriebe im Landkreis geht hervor, dass die Bereitschaft von Schülerinnen und Schülern, sich auf Praktika zu bewerben, weiter verbessert werden muss.

Der Kostenrahmen des bisherigen Projekts „Praxisverbund“ war auskömmlich. Für ein Nachfolgeprojekt ist dieser Kostenrahmen die Grundlage für die Berechnung der Gesamtkosten.

Das Nachfolgeprojekt wird mit einem Zuschuss von 60 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten mit ESF und Landesmitteln gefördert werden, die der externe Träger zur Gegenfinanzierung des von dort eingesetzten Personals nutzen soll. Für die verbleibenden 40 Prozent der förderfähigen Kosten soll eine Finanzierung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen. Eine Ko-finanzierung kann sowohl über eine Geldleistung als auch über einen Personaleinsatz erfolgen. In dem Projekt sollen durch den Landkreis als Geldleistung 183.850 € und als Personaleinsatz in der Projektleitung 0,25 Stellenanteile (entspricht 34.000 €) aus dort vorhandenen Stellen eingesetzt werden (siehe Tabelle).

Kurzprofil der Maßnahme:

Name:	Nachfolgeprojekt „Praxisverbund“
Träger/Antragssteller	Jugendberufszentrum des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Durchführungsort	Kreisgebiet Rotenburg (Wümme)
Laufzeit der Maßnahme	24 Monate (Starttermin voraussichtlich 01.01.2023)
Zielgruppe	Schüler der Abgangsklassen Sek1 u. Sek2 (Insbesondere im Bezug von Leistungen SGB II)
Inhalt	Erhöhung der Ausbildungsaufnahmen nach dem Abgang aus der Sekundarstufe 1. Stärkung der Bedeutung des Schulpraktikums. Passgenaue niedrigschwellige Praktikumsvermittlung zur Berufswahlentscheidung.
Teilnehmerzahl:	200 Schüler pro Schuljahr & 150 Ausbildungsbetriebe
Personal:	1 Praxiscoach: Bremervörde (externer Träger) 1 Praxiscoach: Zeven (externer Träger) 1,5 Praxiscoaches: Rotenburg (externer Träger)

	0,5 Projektleitung (0,25 JBZ / 0,25 externer Träger)	
Förderfähige Gesamtkosten:	544.600 € (Laufzeit 24 Monate)	
Finanzierungskosten durch den Landkreis Rotenburg (W.)	insgesamt 217.850 € (Laufzeit 24 Monate) setzt sich wie folgt zusammen:	
	Kofinanzierung als finanzieller Zuschuss:	Kofinanzierung als Personal-Freistellung:
	1. 2023: 91.900 €	1. 2023: 17.000 €
	2. 2024: 91.900 €	2. 2024: 17.000 €
	Summe 183.850 €	Summe 34.000,00 €

Mit der Zustimmung zu der Antragstellung und Finanzierung des Nachfolgeprojekts werden im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2023 91.900 € und auf das Haushaltsjahr 2024 91.900 € Haushaltsmittel gebunden. Diese Mittel werden im Budget des Jugendberufszentrums zur Förderung von Projekten zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf eingeplant.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt für ein Nachfolgeprojekt „Praxisverbund“ bei der NBank Fördermittel im Umfang von maximal 545.000 €. Die erforderlichen Mittel des Landkreises von höchstens 184.000 € werden zur Verfügung gestellt.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung des Projekts „Praxisverbund“ sollen im Produkt 31.2.02 (Jugendberufszentrum) für das Jahr 2023 und 2024 mit jeweils 92.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0166 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Ostedeichverband (Deichverteidigungsordnung)

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Nds. Deichgesetz erlässt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Deichbehörde für jeden Deich im Kreisgebiet nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung eine Verordnung über die Deichverteidigung.

Das betroffene Deichgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Bremervörde. Träger der Deicherhaltung ist der Ostedeichverband in Hemmoor.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Verteidigung des linksseitigen Ostedeiches in Zuständigkeit des Ostedeichverbandes als Teil der Deicherhaltung zu regeln. Die Deichverteidigung umfasst dabei Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen.

Detaillierte Maßnahmen zur Verteidigung des Deiches werden hingegen in einem Deichverteidigungsplan, welcher auf Grundlage dieser Verordnung zu erstellen ist, geregelt. Diese Maßnahmen umfassen Befehlsstellen, Meldewege, Lager für Werkzeuge, Materialien und Baustoffe sowie weitergehende Informationen und sind nicht Bestandteil dieser Deichverteidigungsordnung.

Übersicht des bisherigen Verordnungsverfahrens:

10.02. und 23.02.2022	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
19.02.2022	Ortsübliche Bekanntmachung
01.03. bis 31.03.2022	Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
14.04.2022	Ende der Einwendungsfrist
26.04.2022	Erörterungstermin (mangels Einwendungen unterblieben)

Der Entwurf der Deichverteidigungsordnung ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Ostedeichverband (Deichverteidigungsordnung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Prietz

Entwurf

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Deichverteidigung im Ostedeichverband
vom xx.xx.2022
(Deichverteidigungsordnung)**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), wird nach Anhörung des Ostedeichverbandes auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das im Landkreises Rotenburg (Wümme) gelegene Teilgebiet des Ostedeichverbandes die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des linksseitigen Ostedeiches des Ostedeichverbandes im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung gemäß § 7 Abs. 1 NDG hat der Ostedeichverband in Hemmoor u. a. den linken Ostedeich vom Elbedeich bis zum Ostwehr in Bremervörde zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Stadt Bremervörde als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NPOG bleibt unberührt.

- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Landrat über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Ostedeichverband zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3

Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Ostedeichverband Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 4

Vorsorge

- (1) Der Ostedeichverband stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind dabei zu beteiligen.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Ostedeichverband das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Ostedeichverband führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich vom Ostedeichverband auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Deichbehörde festzulegen.
- (3) Der Ostedeichverband hat die Deichwege in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulasträger hierfür zuständig sind, hat der Ostedeichverband mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.
- (4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Ostedeichverband sicherzustellen.
- (5) Der Ostedeichverband hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle sicherzustellen. Hierzu stellt der Oste-

deichverband ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte auf. Der Ostedeichverband regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

§ 5

Deichwege

- (1) Der Ostedeichverband stellt in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde und der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform und einer Übersichtskarte vom Ostedeichverband zu führen und fortzuschreiben.

§ 6

Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgräfen. Er ist ermächtigt, außerhalb des Katastrophenfalles die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Oberdeichgräfe hat ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 7

Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung wird der Deich in Abschnitte eingeteilt:

Abschnitt I: LK ROW – Ostebrücke B 71/74 bis Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen)

Abschnitt II: LK ROW – Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate
auf dem Kreisgebiet Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nachrichtlich:

Abschnitt II: LK STD – Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate auf dem Kreisgebiet Landkreis Stade

Abschnitt III: LK STD – Deichschart Plate bis Kreisgrenze Cuxhaven / Stade

Abschnitt IV: LK CUX – Kreisgrenze Cuxhaven / Stade bis Deichschart Mühle Hechthausen

Abschnitt V: LK CUX – Deichschart Mühle Hechthausen bis Schöpfwerk Ihlbeck

Abschnitt VI: LK CUX – Schöpfwerk Ihlbeck bis Deichlücke Schwarzenhütten

Abschnitt VII: LK CUX – Deichlücke Schwarzenhütten bis Siel Laaker Fleth

Abschnitt VIII: LK CUX – Siel Laaker Fleth bis Gemarkungsgrenze Neuhaus / Geversdorf

Abschnitt IX: LK CUX/ – Gemarkungsgrenze Neuhaus / Geversdorf bis Radarturm Belum
LK STD bzw. bis zur Museumsinsel am Ostesperrwerk

§ 8

Deichwacht

- (1) In jedem Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugeteilte Deichstrecke ergeben sich aus einem vom Ostedeichverband aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken / Deichscharte, Siele usw.), sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken / Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.

- (2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgräfen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9

Deichverteidigungskräfte

Der Deichverband regelt in Abstimmung mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle den Einsatz der Deichverteidigungskräfte. Er hat die Verfügbarkeit der Deichverteidigungskräfte sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe fordert die für die jeweiligen Deichverteidigungsabschnitte benötigten Deichverteidigungskräfte im Einvernehmen mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.

§ 10**Pflicht der Bewohner im Deichverteidigungsfall**

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Verbandsgebietes und gegebenenfalls auch der benachbarten Gebiete verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3, 6 NDG sowie § 131 Nds. Wassergesetz (NWG)).
- (2) Der Oberdeichgräfe trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert die erforderlichen Helfer bei der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung (§ 6) von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle setzt die Befolgung der Anordnung durch.

§ 11**Nachrichtenmittel**

Der Ostedeichverband hat die Voraussetzungen für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung zwischen der Einsatzleitung, den Deichverteidigungsabschnitten und den Deichwachen sicherzustellen.

§ 12**Alarmstufen**

- (1) Der Oberdeichgräfe hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren.
- (2) Der Landkreis unterrichtet nach Maßgabe der Bestimmungen seines Sturmfluteinsatzplanes (Katastrophenschutzplan) den Oberdeichgräfen über Sturmflutvorhersagen oder erhöhte Oberwasserstände.

Es gelten folgende Alarmstufen für die in § 7 genannten Abschnitte:

Alarmstufe I:

- bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von +1,50 m bis +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven +8,00 m bis +8,50 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als +8,50 m NN (+8,51 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +2,50 m NN (+7,50 m über PN).

Alarmstufe II:

- bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven mehr als +8,50 m über PN)
- **oder** bei Versagen des Ostesperrwerkes (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand am Pegel Rockstedt von mehr als +9,00 m NN (+9,01 m über PN) (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +3,00 m NN (+8,00 m über PN)

§ 13

Auslösung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgräfe die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe auszulösen.
- (2) Der Oberdeichgräfe ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst der Oberdeichgräfe den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Der Oberdeichgräfe ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.

- (3) Der Oberdeichgräfe unterrichtet bei Alarmstufe II die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den Hauptverwaltungsbeamten der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet durch
 - Anordnung des Oberdeichgräfen oder
 - Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

§ 14

Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Ostedeichverbandes ist situationsabhängig festzulegen. Bei Ereignissen, die gem. § 7 ausschließlich die Abschnitte I und II betreffen, ist die Befehlsstelle im Feuerwehrhaus Bremervörde einzurichten. Bei weiteren betroffenen Abschnitten können auch andere geeigneten Stellen für die Befehlsstelle gewählt werden. Regelungen hierzu sind im Deichverteidigungsplan zu treffen. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle entsendet Kontaktpersonen in die Befehlsstelle.
- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch den Oberdeichgräfen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles bzw. Katastrophenfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.
- (5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:
 - a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1),
 - b) eine Übersichtskarte des Ostedeichverbandsgebietes mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege und Zufahrten (§ 5),
 - c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
 - d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge etc. (§ 4 Abs. 4),
 - e) das Deichbuch (§ 19 NDG),

- f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5.000) der baulichen Anlagen und Leitungen im / am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
- g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Ostedeichverbandes und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
- h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5),
- i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern und Funkfrequenzen.

§ 15

Verzeichnisse

Der Ostedeichverband hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 1. Oktober jedes Jahres, erstmals im Jahre 2022, hat der Ostedeichverband der unteren Deichbehörde sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle eine aktualisierte Fassung in Kopie vorzulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist ebenfalls zulässig.

§ 16

Übungen

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Ostedeichverband im dreijährlichen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nicht Folge leistet oder Straßen und Wege nicht räumt gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Ostedeichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), xx.xx.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

(Prietz)



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0176 Status: öffentlich Datum: 10.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
09.06.2022	Kreisausschuss	11	0	0
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Zukunftsregion "Moorregion Elbe-Weser"; Vorstellung der wesentlichen Inhalte des Zukunftskonzepts

Sachverhalt:

Die „Zukunftsregionen“ in Niedersachsen sind ein neues Instrument dafür, attraktive Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu sichern, die Regionen zukunftsfähig zu entwickeln und zu stärken. Dabei unterstützen die Zukunftsregionen die EU-Förderstrategie der Landesregierung, um eine starke Regionalpolitik für die kommende EU-Förderperiode 2021 bis 2027 mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+, ausschließlich für das Handlungsfeld „Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe“) umzusetzen. Insgesamt stellen sich vierzehn potenzielle Zukunftsregionen dem Wettbewerb.

Die vier Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade bilden zusammen die „Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser“, als LEAD-Partner fungiert der Landkreis Cuxhaven. Nach einem erfolgreich absolvierten Interessenbekundungsverfahren (Phase 1) wurde die Moorregion im Dezember 2021 ermutigt, in die Phase 2, Erstellung eines Zukunftskonzepts, einzutreten. Nach erfolgreicher Ausschreibung und Beauftragung eines Fachbüros ist das Zukunftskonzept in einem Zeitraum von vier Monaten zu erarbeiten (siehe Abbildung unten) und dem federführenden Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) bis Ende Juni 2022 vorzulegen. Positive Kreistagsbeschlüsse aus allen vier Landkreisen sind herbeizuführen.

Die Zukunftskonzepte grenzen die Region ab, definieren die spezifischen Stärken und Schwächen der Region, begründen die Wahl der Handlungsfelder, leiten Ziele für die künftige Entwicklung ab und definieren erste Leitprojekte und operative Maßnahmen. Die Entwicklung des Zukunftskonzeptes wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, in der alle vier Landkreise vertreten sind. Zudem werden zentrale Akteure in Form verschiedener Beteiligungsprozesse einbezogen (digitale Auftaktveranstaltung, Expertengespräche, Workshops, Stellungnahmen). Mit der Ausarbeitung des Zukunftskonzeptes ist die ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH aus Köln beauftragt.

Die Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser konzentriert sich auf das Thema Moor, das prägendes und verbindendes Element der Landkreise ist. Der Fokus liegt dabei auf den beiden Handlungsfeldern „Biologische Vielfalt, funktionierende Naturräume“ und „Kultur und Freizeit“. Der Geschäftsführer des beauftragten Büros ift, Herr Kobernuß, hat die wesentlichen Inhalte des Zukunftskonzepts im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung vorgestellt, darunter die Ausgangslage der Region, die Ergebnisse aus Expertengesprächen und Workshops zu den beiden Handlungsfeldern. Ebenso werden die ermittelten Stärken und Schwächen und daraus resultierenden Handlungsoptionen, Ziele und Strategien sowie erste Leitprojektideen vorgestellt.

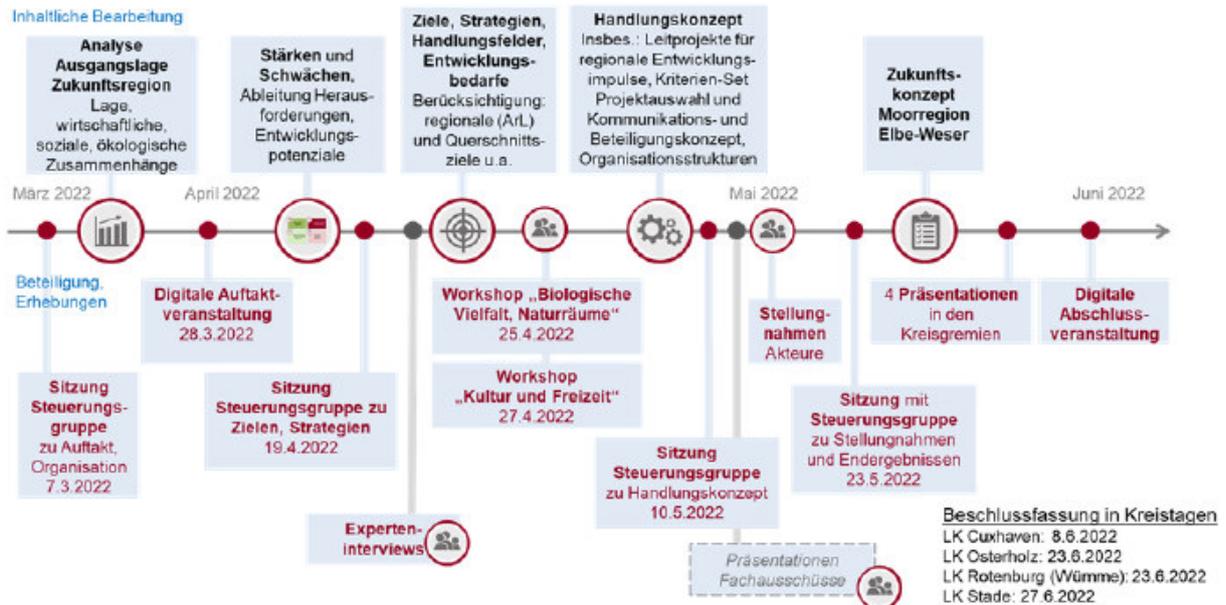


Abbildung: Ablauf und Zeitplan für die Erarbeitung des Zukunftskonzeptes:

Die nächsten Schritte werden sein, das Zukunftskonzept der Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser für die erforderlichen Kreistagsbeschlüsse auszuarbeiten und beim MB einzureichen. Im Anschluss erfolgen die Prüfung und (als Zielsetzung) Anerkennung des Zukunftskonzeptes im 2. Halbjahr 2022, ca. Mitte/Ende September. Nach erfolgreicher Anerkennung ist ein mehrjähriges Regionalmanagement der Zukunftsregion einzurichten, welches unter anderem künftige Projektanträge prüft und begleitet oder alternative Fördermöglichkeiten suchen wird. Die zu beachtenden Leitplanken für die Bewilligung von Projekten sind in dem Zukunftskonzept der Moorregion Elbe-Weser definiert, weiterhin sind die derzeit noch in Entwicklung befindlichen Förderrichtlinien zu beachten.

Bis Ende 2028 sollen dann das Regionalmanagement, eine mit Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern und Vertretungen der Zivilgesellschaft erweiterte Steuerungsgruppe sowie thematische Arbeitsgruppen die Zukunftsregion im Sinne der formulierten Ziele und Strategien unterstützen, für regionale Entwicklungsimpulse sorgen und dazu insbesondere die neuen EU-Fördermöglichkeiten gezielt mit nutzen.

Die mögliche Fördersumme für die Zukunftsregion „Moorregion Elbe-Weser“ beträgt für den Gesamtzeitraum für beide Handlungsfelder zusammen rund 5,1 Mio. Euro zzgl. weiterer Fördermittel für das Regionalmanagement. Die Projektförderung beträgt in der Regel 60% und kann somit in Verbindung mit der ergänzenden Kofinanzierung von 40% ein Investitionsvolumen in Höhe von rd. 8,5 Mio. Euro in den nächsten Jahren generieren. Die Kosten für das Regionalmanagement können mit 90% bezuschusst werden.

Bei der Projektförderung ist zu beachten, dass die Förderrichtlinie für die Zukunftsregion zwar noch nicht vorliegt; es wird jedoch zulässig sein, dass weitere Antragsteller neben den Landkreisen, z.B. Mitgliedskommunen oder Verbände, Anträge stellen dürfen. Es ist daher denkbar, dass nicht alle erforderlichen Kofinanzierungsmittel durch die Landkreishaushalte bereitgestellt werden müssen.

Der Entwurf des Zukunftskonzepts der „Moorregion Elbe-Weser“ ist als Anlage zur Vorlage im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Beschlussvorschlag:

Das Zukunftskonzept der "Moorregion Elbe-Weser" wird beschlossen und bis zum 30.06.2022 beim Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung vorgelegt. Die vier Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme), Osterholz und Stade verpflichten sich zur weiteren gemeinsamen Zusammenarbeit auf Basis des Konzepts unter Federführung des Landkreises Cuxhaven (LEAD-Partner). Die Inhalte des Zukunftskonzepts werden darüber hinaus mit Hilfe der dort genannten, einzurichtenden Steuerungsgruppe und eines begleitenden Regionalmanagements in der laufenden Förderperiode umgesetzt.

Prietz

ANTRAG

Nummer: 010-2022
 Titel: Versorgungssicherheit unterstützen! Beschleunigter und kontrollierter Ausbau von PV-Anlagen (Freiflächen- und Dachanlagen) im LK-ROW
 Datum: 18.03.22

Versorgungssicherheit unterstützen! Beschleunigter und kontrollierter Ausbau von PV-Anlagen (Freiflächen- und Dachanlagen) im LK-ROW

Antrag

Antrag auf beschleunigten und kontrollierten Ausbau der regenerativen Energie im LK-ROW als wichtiger Teil der Energiewende und Unabhängigkeit.

- a. Ermittlung und Bereitstellung der PV-Potentialflächen zum Bau von PV-FFA-Anlagen auf Liegenschaften des Landkreises
- b. Ermittlung und Bereitstellung der PV-Potentialflächen zum Bau von PV-Anlagen auf Dächern der Liegenschaften des Landkreises
- c. Unterstützung der Gemeinden bei der Erstellung von „ganzheitlichen“ F-Plänen, die die Schutzgüter im geforderten Maße berücksichtigen.
- d. Entwicklung einer verbindlichen Leitlinie für die Bauleitplanung, in der alle relevanten Rahmenbedingungen festgelegt sind.
- e. Entwicklung eines Mustervertrages nach dem Vorbild des Städte- und Gemeindebundes, der die Interessen der Gemeinden erfüllt und sichert.
- f. Einbindung der Energiewirtschaft, um ein optimiertes Einspeise- und Versorgungsnetz zu gewährleisten
- g. Einbindung der Landwirtschaft, um die landwirtschaftlichen Produktionsflächen abzusichern
- h. Förderung von Bürger:innenbeteiligungen

Status	Beratungsfolge-Gremien	Zuständigkeit
Öffentlich	Wirtschaft und Verkehr	Beschlussvorbereitung
Nicht öffentlich	Kreisausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	Kreistag	Beschluss

Punkt	Handlungsfelder
1	<p>Ermittlung der Potentialflächen für PV-FFA auf Liegenschaften des Landkreises</p> <p>Es wird beantragt ein Fachbüro zu beauftragen, welches die möglichen Potentialflächen identifiziert, ihre Eignung untersucht und den Beitrag zur Energiewende beziffert. Dabei sind unter anderem mindestens folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none">NaturschutzLandschaftsbildMinderung der landwirtschaftlichen ProduktionsflächenAuswirkung auf den Lebensraum von Flora und Fauna unter Berücksichtigung unterschiedlicher Anlagenauslegung<ul style="list-style-type: none">Agri-PV-Anlagen i.S.d. DIN SPEC 91434:2021-05Konventionelle PV-Anlagen. Dabei sollen die - heute gängigen - Empfehlungen vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (pne), B.U.N.D. und NABU mit einfließen.Verfügbarkeit von eventuell notwendigen AusgleichsflächenDie wirtschaftlichen Auswirkungen für den LK unter Berücksichtigung des §6 Abs.3 Satz2 i.V.m. Satz4 EEG2021 (zukünftige Änderungen im EEG sind zu beachten) und mit der Einsparung von fossilen Brennstoffen aufzuzeigen.
2	<p>Ermittlung der Potentialflächen auf öffentlichen Gebäuden des Landkreises</p> <p>Es wird beantragt ein Fachbüro zu beauftragen, welches die möglichen Potentialflächen identifiziert, ihre Eignung untersucht und den Beitrag zur Energiewende beziffert. Dabei sind unter anderem mindestens folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none">Die wirtschaftlichen Auswirkungen für den LK unter Berücksichtigung der zukünftigen Änderungen im EEG wie es im Eckpunktepapier der Bundesregierung „EEG-Novelle, Osterpaket und folgende“ prognostiziert ist.Einsparung von fossilen Brennstoffen, die durch den Eigenverbrauch gedeckt werden können.
3	<p>Festlegung der Kriterien und Priorisierung für den beschleunigten Ausbau</p> <p>Auf der Basis der geeigneten PV-Flächen soll die Bebauung nach den Kriterien des „kleinsten Eingriff“ priorisiert werden.</p>

4	<p>Inanspruchnahme von externer Expertise – Beauftragung eines Fachbüros zur neutralen Ermittlung der Potentialflächen Soweit notwendig, sind für die Erarbeitung der unterschiedlichen Sachgebiete ggf. Experten einzubinden, die die Erfahrungen der lokalen Ressourcen erweitern können.</p>
5	<p>Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Teilhabenden Dieses Projekt hat einen signifikanten Einfluss auf die Gemeindeordnung und muss eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Deshalb sind bereits bei der Ermittlung der Potentialflächen folgende Teilhabende (Stakeholder) mit einzubinden.</p> <ul style="list-style-type: none">a. Amt für Naturschutzb. Amt für Wasserwirtschaftc. Jägerschaft (wegen deren Beeinträchtigung durch das Schießverbot in der Nähe der PV-Anlagen)d. Naturschutzverbändee. Bürgerinnen und Bürgerf. Landwirtinnen und Landwirteg. Bauamt des Landkreisesh. Örtliche Energieversorger? <p>Die Öffentlichkeit ist schon zu Beginn mit einzubinden, um die größtmögliche Akzeptanz zu erreichen.</p>
6	<p>Bauleitplanung Für die Realisierung der zukünftigen Projekte, ist eine verbindliche Bauleitplanung zu erstellen, in der die Rechte und Pflichten der Bauträger/Investoren in Verbindung mit dem Mustervertragswerk, klar geregelt werden. Für die fachplanerischen Tätigkeiten soll der Landkreis die Federführung bei der Flächenplanung übernehmen. Dabei sollen folgende Punkte Priorität erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Versorgungssicherheitb. Klima- und Naturschutzc. Beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren
7	<p>Vertragsbasis (Mustervertrag zur kommunalen Teilhabe) Es ist ein Mustervertrag nach §6 EEG 2021ff zu entwickeln, der es den Gemeinden ermöglicht, an den Erträgen der Anlagenbetreiber zu partizipieren. Basis soll die Vertragsempfehlung des „bne“ sein, der den Vertrag u.a. mit dem DStGB entwickelt hat.</p>

Begründung

Die Abhängigkeit von Russland zeigt heute eklatant auf, wie unsere Handlungsfreiheiten eingeschränkt sind.

Die geopolitischen Entwicklungen haben deutlich gezeigt, dass die Unabhängigkeit der Energieversorgung höchste Priorität hat. Dies ist nur mit regenerativer Energie schnell und wirkungsvoll zu schaffen.

Nun gilt es die energetische Unabhängigkeit mit höchster Priorität und ohne Verzögerung voranzutreiben. Um Klimaschutz, die Energiewende und den sozialen Frieden zu sichern, erfordert es ein ganzheitliches Handeln.

Die Verwaltung – vertreten durch den Landrat – hat bereits öffentlich bekundet, den Landkreis zu einer Modellregion zu machen. Dieser Antrag soll einen konstruktiven Beitrag leisten, um die oben aufgeführten Vorhaben kontrolliert und effizient zu beschleunigen.

Also müssen Klimawandel, Energiewende und Wirtschaftsentwicklung zusammen gedacht werden. Mit dem weiteren Ausbau der Wind- und der PV-Energie haben wir im Landkreis ein sehr großes Potential, welches wir zügig nutzen wollen.

Deshalb unterstützen wir alle Projekte, die mit dem Umbau der Energieversorgung in „Erneuerbare“ zusammenhängen, aus voller Überzeugung.

Damit es nicht – wie in der Vergangenheit bei Biogas – zu einem unkontrollierten Ausbau kommt, ist der Landkreis gefordert im Rahmen der gültigen Verordnungen, dem Stand der Technik und den „Best Practices“ aktiv mitzuwirken. Um das Maximum an Energie zu ernten, ist eine ganzheitliche Flächenplanung auf Basis des RROP die einzig logische Schlussfolgerung.

Dabei sollen die unterschiedlichen Interessen aller Stakeholder Berücksichtigung finden.

Da bei den Investoren und Flächeneigentümern besonders kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen, müssen sich die Bürgermeister und die politisch Verantwortlichen besonders schützen, damit ihnen nicht mögliche Vorteilsannahme (StGB § 331) vorgeworfen werden kann. Um das zu verhindern hat der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) zusammen

mit dem Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) einen Mustervertrag entwickelt. Dieser soll den Gemeinden eine hohe Rechtssicherheit geben.

Neben klaren und eindeutigen Verträgen ist die Feststellung von Potentialflächen unabdingbar, um einen beschleunigten, aber kontrollierten Zubau von regenerativen Energien zu erhalten. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises und seiner Kommunen. **Nicht zuletzt sind diese Zubauten auch für unsere Klimaschutzziele nutzbar und sollten auch dort mit einfließen.**

Für eine ganzheitliche Betrachtung der Flächennutzung spricht die Tatsache, dass die lokale Raumordnung den Anforderungen der Zukunft nicht mehr entspricht.

Referenzmaterial/Mitgeltende Unterlagen

Mustervertrag hier: [Mustervertrag für Kommunen – SonneSammeln \(sonnesammeln.de\)](https://www.sonnesammeln.de)

[Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen | Naturschutz und Energiewende \(natur-und-erneuerbare.de\)](https://www.natur-und-erneuerbare.de)

[Agri-Photovoltaik - Fraunhofer ISE](https://www.fraunhofer-ise.de)

[Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende \(fraunhofer.de\)](https://www.fraunhofer-ise.de)

[Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor](#)



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Fraktionsvorsitzender

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

04169-919333
0170-2722246

woelbern@web.de

Wohnste, 22.03.2022

Antrag: Gründung einer Kommunalen Gesellschaft für Wohnen (KGW)

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

Seit mehr als zehn Jahren steht das Thema „Wohnraum“, und hier vor allem **bezahlbarer Wohnraum**, wiederkehrend auf der Agenda der Kreispolitik. Ob Wohnen im Alter, Wohnen in Zeiten der Ausbildung oder schlicht Wohnen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Ressourcen. Wohnen ist ein Grundrecht. Ein Dach über dem Kopf zu haben berührt die Würde des Menschen, ja sie ist ein Menschenrecht. Insbesondere beim Zubau und der Erhaltung von bestehenden Wohnungen mit Sozialbindung gibt es im Landkreis noch Luft nach oben. Gleichzeitig rückt der Wohnungsbau beim Klimaschutz zunehmend in den Fokus.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landrat wird beauftragt, die Gründung einer „Kommunalen Gesellschaft für Wohnen“ des Landkreises Rotenburg (W.) vorzubereiten und dem Kreistag im 1. Quartal 2023 die dafür notwendigen Vorlagen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Festlegung von Quoten für den sozialen Wohnungsbau und Möglichkeiten der Mietpreisbindung sind zu prüfen.
3. Die kreisangehörigen Kommunen sind durch den Landrat in die Vorbereitungen einzubeziehen, wenn diese das wünschen.
4. Bestehende kommunale Wohnungsbaugesellschaften im Landkreis Rotenburg (W.) sind mit ihrer Expertise an dem vorgenannten Prozess ebenfalls zu beteiligen, wenn diese das wünschen.
5. Die Gründung der KGW ist Teil des integrierten Vorreiterkonzeptes im Bereich Klimaschutz.

Begründung:

In weiten Teilen des Landkreises fehlt noch immer guter und bezahlbarer Wohnraum. Durch eine „Kommunale Gesellschaft für Wohnen“ (KGW) können die Wohnungsbaufördermittel des Bundes zum Bau von Wohnraum genutzt werden. Gleichzeitig eröffnet die KGW die Chance, nachhaltiges und klimaschonendes Bauen koordiniert zu realisieren, und damit entsprechende Impulse in Vorbildfunktion zu geben. Weiterhin kann eine KGW auch Wohnraum aus älteren Beständen aufkaufen und renoviert am Wohnungsmarkt anbieten.

Der Blick nach Berlin zeigt, dass die Bundesregierung ernst macht damit, nachhaltig für Entspannung auf dem Wohnungsmarkt zu sorgen. Die 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr, von denen 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen sein werden, aber auch finanzielle Anreize für Wohngemeinnützigkeit, die Verlängerung der

Adressaten

- LR
- Kreistag
- AfsAG/AfKUP/
AffPO
- KA
- KT

Begründung (Fortsetzung)

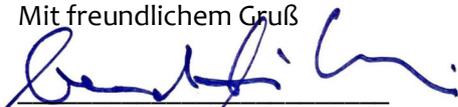
Mietbremsbremse bis 2029 oder verschlankte Genehmigungsverfahren sind als Maßnahmen zu begreifen, das Angebot an günstigeren Wohnungen zu erhöhen. Gleichzeitig kann der Wohnungsbau nicht mehr von der grundlegend bedrohlichen Lage beim Ressourcenverbrauch und dem Klimaschutz getrennt werden: Nur mit der konsequenten Nutzung der vorhandenen Einsparpotenziale beim Wohnen werden die notwendigen Klimaziele überhaupt noch erreichbar sein.

Und es gibt auch attraktive Fördermittel des Landes, die noch viel mehr genutzt werden müssen. Möglichkeiten der Niedersächsischen Landgesellschaft als auch der NBank müssen noch kreativer in eigene Überlegungen einbezogen werden.

Es ist offensichtlich, dass der Landkreis selbst tätig werden muss. Er muss selbst beraten und Flächen erschließen, planen, bauen, vermieten und bestehende Wohnungen in die Sozialbindung bringen oder darin halten. Deswegen muss nun der nächste Schritt gegangen, und eine KGW gegründet werden. Kooperationen mit den kreisnugehörigen Kommunen sind dabei in jeder Hinsicht wünschenswert. Die KGW sollte grundsätzlich genossenschaftlich organisiert und geführt werden. Andere Gesellschaftsformen sind aber auch auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Das wichtige Thema Wohnen, einer der zentralen sozialen Fragen unserer Zeit, muss lösungsoffen bearbeitet werden, dann kann klimaneutraler Wohnungsbau sozialverträglich realisiert werden.

Der Landkreis Rotenburg (W.) ist in der Verantwortung. Das jüngst auf den Weg gebrachte integrierte Vorreiterkonzeptes im Bereich Klimaschutz bietet dafür den besten und folgerichtigen Rahmen und Impuls.

Mit freundlichem Gruß



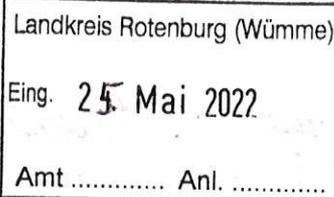
Bernd Wölbern

SPD

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg



Fraktionsvorsitzender

04169-919333
0170-2722246

woelbern@web.de

Wohnste, 18.05.2022

Antrag: Stipendien-Programm Sozialpädagogik
(Direkteinbringung in den AfSAG) *oder in den AfFPuO*

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

innerhalb des Kreises Rotenburg (Wümme) besteht ein zunehmender Bedarf an Sozialpädagogischen Assistent:innen, Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen. Insgesamt ist die Lage am Arbeitsmarkt im Berufsbereich Sozialpädagogik extrem angespannt.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis legt ein Stipendien-Programm für den Berufsbereich Sozialpädagogik auf.
2. Das Programm hat eine Laufzeit bis 2026.
3. Pro Jahr werden bis zu 10 Ausbildungen gefördert.
4. Die Stipendien werden monatlich ausgezahlt und entsprechen bei VZ-Ausbildung in der Höhe der aktuell gültigen Mindestausbildungsvergütung.
5. Bei TZ-Ausbildung entspricht die Höhe der Stipendien dem Stunden-Anteil der TZ.
6. Die Dauer der Stipendien beträgt höchstens drei Jahre, wird jedoch maximal für die Dauer der Ausbildung gezahlt.
7. Stipendiat:innen verpflichten sich, nach der Ausbildung mindestens fünf Jahre im Gebiet des LK ROW zu arbeiten.
8. Das Nähere regelt eine entsprechende Richtlinie.

Begründung

Um den bereits bestehenden wie auch kommenden Bedarfen an Fachkräften im erzieherischen Bereich nachkommen zu können, bedarf es kreativer Maßnahmen und Konzepte. Dazu kann auch ein Stipendium für den Berufsbereich Sozialpädagogik gehören, dass sich auch an Quereinsteiger und Menschen im Rahmen einer Umschulung richtet, die über keine vorrangige finanzielle Förderung verfügen und für die eine dualisierte Ausbildung u.a. auch aus familiären Gründen nicht in Frage kommen kann. In diesem Sinne bietet das Stipendium diesem Personenkreis eine neue berufliche Option und ist gleichzeitig geeignet den Druck aus dem System zu reduzieren.

Adressaten

- LR
- AfSAG
- KA
- KT

Begründung (Fortsetzung)

Insgesamt soll das Stipendium all jene Menschen erreichen, die sich für eine Tätigkeit als Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in interessieren und eine entsprechende Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) anstreben.

Mit freundlichem Gruß

in Vertretung D. Brauett
Bernd Wölbern